Betrifft: IndustriePark Oberelbe (IPO)

+++++ Geldverschwendung und Vergabeverstöße beim IPO-Zweckverband ++++

Prüfbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau bescheinigt der Verbandsführung des ZV IPO gravierende Mängel in der Geschäftsführung, Vergaberechtsverstöße und Geldverschwendung

Am 5.12.2022 findet die nächste IPO-Zweckverbandsversammlung statt. Überaschenderweise taucht in den vorbereitenden Unterlagen ein Prüfbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau auf. Die Inhalte dieser Prüfung sind brisant und weisen auf gravierende Mängel in der Geschäftsführung, auf Vergaberechtsverstöße und auf Geldverschwendung beim IPO-Zweckverband sowie beim beauftragten Projektsteuerer SEP hin.

Dieser Prüfbericht muss auch im Kontext der Austrittsforderung der Stadt Dohna aus dem Zweckverband gesehen werden, die ebenfalls auf der Tagesordnung steht. Auch in Heidenau gibt es mit dem jüngsten Stadtratsbeschluss keine Mehrheit mehr, Dohna im ZV zu belassen. Wegen der "speziellen" Satzung des Zweckverbandes, wird aber allein Pirna es verhindern, dass der vom Stadtrat Dohna demokratisch verfasste Austrittsbeschluss umgesetzt wird. Die vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Mängel lassen sich wie folgt zusammenfassen. Sie werden am 5.12.2022 Thema der Zweckverbandsversammlung sein. Die ZV-Führung wird dann unangenehme Fragen beantworten müssen.

- 1. Die Leistungen für Projektsteuerung, Grunderwerb und Öffentlichkeitsarbeit wurden wiederholt ohne die in der VOB (A) vorgeschriebene Ausschreibung und offenbar nicht einmal unter Einholung weiterer Vergleichsangebote direkt an die SEP vergeben. **Damit sind diese Vergaben vorsätzlich rechtswidrig erfolgt.**
- 2. Es wurden für diese Leistungen jährliche Pauschalhonorare vereinbart, statt konkrete Leistungen mit vorher vereinbarten Vergütungssätzen auf Grundlage geprüfter Leistungsnachweise zu bezahlen.
- 3. In Honoraren für solche Leistungen sind immer auch die Gemeinkosten, also auch die Kosten des Auftragnehmers für sein Büro einschließlich der erforderlichen Arbeitsplätze, enthalten. Die SEP hat aber mit dem ZV IPO zusätzlich eine Raummiete mit Nebenkosten

und separat dazu Reinigungskosten für diese Räumlichkeiten vereinbart. Auch das alles ohne Ausschreibung. Der ZV IPO beschäftigt aber kein eigenes Personal und lässt die erforderlichen Leistungen über den Projektsteuerungsvertrag von der SEP erbringen.

Miete und Reinigungskosten wurden in Höhe von 11.192 Euro jährlich zuzüglich der Kosten für Reinigungsmittel in Rechnung gestellt und vom ZV IPO bezahlt.

- 4. In den angemieteten Räumen wurden zwei Arbeitsplätze eingerichtet, die aber ausschließlich von Mitarbeitenden der SEP genutzt wurden und werden. Dafür wurden drei Softwarepakete beschafft. Es liegt auf der Hand, dass die SEP die vom ZV IPO von ihr angemieteten Räume auch für die eigene, nicht mit den Leistungen für den ZV IPO verbundene Geschäftstätigkeit genutzt hat. Andernfalls hätten die Mitarbeitenden je nach Projekt laufend die Arbeitsplätze wechseln müssen. Das kann als unglaubhaft eingeschätzt werden.
- 5. Für Projektsteuerung, Grunderwerb, Öffentlichkeitsarbeit, Miete und Reinigung wurden dem ZV IPO von der SEP folgende Kosten in Rechnung gestellt:
- I. im Jahr 2018 67 836 Euro (der Vertrag lief nur einige Monate)
- II. in den Jahren 2019 und 2020 jeweils 182 552 Euro
- III. im Jahr 2021 196 261 Euro
- IV. im Jahr 2022 sind die Kosten nicht angeführt, aber mindesten in der Höhe von 2021 anzusetzen.

Damit liegen die dafür bisher an die SEP gezahlten Kosten bei 825 463 Euro.

- 6. Obwohl der erste Grunderwerb erst im Jahr 2022 erfolgte wurden für diese Leistung die folgenden jährlichen Kosten in Rechnung gestellt:
- I. im Jahr 2018 16 660 Euro
- II. in den Jahren 2019 und 2020 jeweils 64 260 Euro
- III. im Jahr 2021 69 400 Euro.

In Anbetracht dieser enormen Summen stellt sich die drängende Frage, welche konkreten und rechtfertigbaren Leistungen dafür erbracht wurden. Dieses Honorar ist allein durch Gespräche und Verhandlungen mit Grundstückeigentümern nicht rechtfertigbar, zumal nachweislich inzwischen die Bürgermeister selbst, und nicht die Auftragnehmer der SEP, einen erheblichen Teil der Verhandlungen führen.

7. Die Haushaltplanung und –durchführung für den ZV IPO erfolgt durch die Stadt Heidenau.

Obwohl dort eine Zahlstelle existiert wurde bei der SEP eine eigene Zahlstelle des ZV IPO für Bargeldauszahlungen eingerichtet. Aus dieser Kasse bediente sich die SEP für Geschenke und Präsente an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Verantwortlichen des ZV IPO ließen dies (mangels Kontrolle des Kassenbuches?) durchgehen. Es wurden weitere Mängel beanstandet, deren Aufzählung den Rahmen

Es wurden weitere Mängel beanstandet, deren Aufzählung den Rahmen dieser Information sprengen würde. Daher wurde nur auf die gravierendsten Punkte eingegangen.

Die Prüfergebnisse legen nahe, dass neben den wiederholten und systematischen Vergabe rechtsverstößen auch die Veruntreuung öffentlicher Gelder im Raum steht.

Die Verbandsführung hat in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht, der ihr seit Anfang Mai 2022 vorliegt, zugesichert, diese und weitere beanstandete Mängel abzustellen. Die weitere Leistungserbringung durch die SEP ohne Ausschreibung wäre die bewusste Fortsetzung der unmissverständlich gerügten Rechtsverstöße durch die Verbandsführung. Eine Ausschreibung der oben angeführten Leistungen ist aber bisher nicht bekannt. Gleiches gilt für den Mietvertrag mit der SEP.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag der BI: Dr. Ingo Düring

Auszüge aus dem Prüfbericht zur Überörtlichen Prüfung vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau vom Mai 2022:

Seite 12

"Nach § 88a Abs.1 SächsGemO hat der Zweckverband zu Beginn des ersten Haushaltsjahres in dem die Bücher in der Form der doppelten Buchführung geführt werden, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 88 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus bestimmt § 88c Abs. 1 SächsGemO, dass die Verbandsversammlung den Jahresabschluss mit der örtlichen Prüfung spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres feststellt. Der Zweckverband hat somit die Frist für die Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 wie auch des Jahres 2019 nicht eingehalten.

Waren hier nur Stümper am Werk?

Seiten 12/13

Der Zweckverband verfügte weder zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz noch in der Folgezeit über eine Inventur- bzw. Bewertungsrichtlinie oder sonstige allgemeine Dienstanweisungen. Der Verbandsvorsitzende bestimmte auch keine Einzelfestlegungen zur Erfassung und Bewertung bzw. zum Ausweis aller dem Zweckverband zuzurechnenden Vermögensgegenstände und Schulden (z. B. zur Ausübung von Wahlrechten).

Waren hier nur Stümper am Werk?

Seite 13

Der Zweckverband hat keine Regelung getroffen, in welchen Fällen er Wertansätze als wesentlich im Sinne von § 62 Abs. 1 SächsKomHVO erachtet.

Waren hier nur Stümper am Werk?

Seite 14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschloss die Haushaltsatzung für die Jahre 2019, 2020 und 2021 erst im Laufe des jeweiligen Haushaltsjahres. Demzufolge legte der Zweckverband die beschlossenen Haushaltsatzungen der Rechtsaufsicht auch erst im Laufe des jeweiligen Haushaltjahres und damit nicht fristgerecht vor.

Waren hier nur Stümper am Werk?

Seite 16

Bei der stichprobenartigen Prüfung von Belegen und Ausgaben, die über das Kassenbuch der Zahlstelle abgerechnet wurden, war festzustellen, dass mehrfach Ausgaben für private Zwecke getätigt wurden. So wurden u. a. Ausgaben für Blumen, Präsente und Gutscheine für Beschäftigte des Unternehmens B anlässlich von Geburtstagen und Weinachten sowie jahreszeitlich bedingte Dekoration der Büroräume getätigt.

Der Zweckverband darf seine Haushaltmittel nur im Rahmen der ihm obliegenden öffentlichen Aufgaben verwenden. Sie widersprachen darüber hinaus einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltführung (§ 72 Abs. 2 und § 89 Abs.2 SächsGemO)

Waren hier nur Stümper am Werk?

Aus Sicht eines renommierten Strafrechtlers ist der Straftatbestand der Veruntreuung öffentlicher Gelder gemäß § 12 Abs. 2 StGB erfüllt.

Das Erstellen einer Strafanzeige gemäß § 12 Abs. 2 StGB ist dringend geboten.

Seite 18

Der Zweckverband schloss mit dem Unternehmen B (Stadtentwicklungsgesellschaft Pirna) jedes Jahr neu die aus der folgenden Übersicht erkennbaren Verträge ab.

Für diese Dienstleistungsverträge wurde bis zum Ende der örtlichen Erhebungen keine Ausschreibungen der Leistungen (entgegen gesetzlicher Vorschriften) vorgenommen.

Die Vergabe der Dienstleistungen durch den Zweckverband unterlag dem Vergaberecht.

Vertrag 2018 2019 2020 2021

jährlich- Vergütung pauschal netto

Projekt-

steuerung 33.660,00 55.200,00 55.200,00 59.640,00

Grund-

Erwerb 2.000,00 4.500,00 4.500,00 4.860.00

Öffentlich-

keitsarbeit - 34.800,00 34.800,00 37.560,00

Zuzüglich Nebenkosten, Fahrtkosten, Umsatzsteuer

Waren hier nur Stümper am Werk?

Weitere Gesetzes- und Regelverstöße des Zweckverbandes sind im zum Himmel stinkenden Prüfbericht nachzulesen und zu würdigen.

IPO Prüfbericht

Zweckverband IndustriePark Oberelbe I Breite Str. 4 I 01796 Pirna

Staatl. Rechnungsprüfungsamt Löbau Herrn Ralf Marx Herwigsdorfer Str. 31 02708 Löbau

Zweckverband IndustriePark Oberelbe

® Ihr Schreiben vom 22.05.2022

Ihre Zeichen: 106-0444/444/7-2022/6433

Amt, Abteilung: Finanzverwaltungsamt Stadt Heidenau

Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 04.05.2022 und des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

® Ihr Schreiben vom 22.05.2022

Sehr geehrter Herr Marx,

ich beziehe mich auf Ihr og. Schreiben, mit dem Sie den Bericht zu dem og. Prüfvorgang übersendet und den Zweckverband 'IndustriePark Oberelbe1 (nachfolgend: Zweckverband) zur Stellungnahme aufgefordert haben. Nachfolgend möchte ich zu den im Prüfbericht - Punkt II (S. 8) genannten Punkten Stellung nehmen:

TNr. IN 4.2 Bewertungs- und Inventurrichtlinie **Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt.** Der Zweckverband wird eine Bewertungs- und Inventurrichtlinie erarbeiten.

TNr. III 4.3 Festlegungen zur Wesentlichkeit

Der Prüfungsfeststellung wird nicht entgegengetreten. Der Zweckverband wird eine Festlegung der Wesentlichkeit i. S, d. § 62 Abs, 1 SächsKomHVO treffen.

TNr. III 5.1 Führung der Kassengeschäfte

Die Prüfungsfeststellung wird in ihren Feststellungen anerkannt. Der Folgerung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes (StRPA), die Zahlstelle aufzuheben, wird nicht gefolgt.

Zutreffend ist. dass in der Gründungsphase des Zweckverbandes die Zahlstelle mit einem über dem Kassenlimit liegenden Bargeldbestand ausgestattet worden ist.

Der Zweckverband erkennt die Präferenz des unbaren Zahlungsverkehrs - wie im Prüfbericht durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt (nachfolgend: StRPA) dargelegt - an,

Dennoch hält der Zweckverband an der Einrichtung der Zahlstelle aus Praktikabilitätsgründen fest.

Mit der Dienstanweisung zu den Feststellung- und Anordnungsbefugnissen (Stand 01.07.2019)

hat der Zweckverband das Kassenlimit auf 500 € reduziert.

Die Festlegung des Zweckverbandes zum Kassenlimit wird bei der zukünftigen Ausstattung mit Barmitteln beachtet.

TNr. III 5.2 Repräsentationen

Der Prüfungsfeststellung wird nicht entgegengetreten. Der Zweckverband wird künftig darauf achten, entsprechende Leistungen nicht mehr zu tätigen.

TNr. III 6.1 Vertragsregister

Der Prüfungsfeststellung wird nicht entgegengetreten. Der Zweckverband hat damit begonnen, ein Vertragsregister aufzubauen.

TNr. III 6.2 Ausschreibung von Leistungen

Die Folgerung der Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Der Zweckverband wird bei der künftigen Leistungsvergabe die einschlägigen Vergabevorschriften berücksichtigen.

TNr. III 6.4 Gewerbemietvertrag

Der Zweckverband hat sich anlässlich seiner Gründung entschieden, kein eigenes Personal zu beschäftigen und sich für die Aufgaben gern. § 4 Verbandssatzung der Verbandsmitglieder oder anderer beauftragter Dritter zu bedienen.

Zur Sicherstellung dieser Aufgabenerledigung bestand für den Zweckverband Klarheit darüber, dass er für die teilweise Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedarf, soweit einzelne Aufgaben nicht durch Verbandsmitglieder erledigt würden. Die Anmietung der Geschäftsstelle bei der Stadtentwicklungsgesellschaft Pirna (SEP) erfolgte im Zusammenhang mit der Vergabe der Leistungen nach TNr. IN 6.2, um Synergieeffekte einer räumlich verzahnten Unterbringung zwischen den für den Zweckverband tätigen Mitarbeitern der SEP (Projektsteuerung / Grunderwerb / Öffentlichkeitsarbeit) und den übrigen Einrichtungen der SEP nutzen zu können (bspw. Geschäftsführer und andere Mitarbeiter der SEP - siehe Verträge Dienstleistungsverträge - Punkt 'Personaleinsatz'). Die Anmietung der Geschäftsräume diente somit auch der besseren Erreichbarkeit und Arbeitsfähigkeit. Aufgrund der räumlichen Verzahnung erschien die Anmietung der Geschäftsstelle in Größe und Umfang sowie die Bereitstellung der Verwaltungsarbeitsplätze zweckmäßig sowie wirtschaftlich (Umsatzsteuerpflicht bei Leistungserbringung durch die SEP).

Der Verzicht auf ein Entgelt und eine entsprechende Regelung zur unentgeltlichen Nutzung in den Dienstleistungsverträgen (Projektsteuerung / Grunderwerb / Öffentlichkeitsarbeit) erschien dem Zweckverband vor dem Hintergrund der Vertragsverhältnisse offensichtlich und bedurfte nach Ansicht des Zweckverbandes keiner expliziten Regelung in den Dienstleistungsverträgen.

Vor dem Hintergrund der räumlichen Verzahnung war es für den Zweckverband ebenfalls zweckmäßig und wirtschaftlich, die Reinigungsleistungen parallel zu der

Reinigung der Geschäftsräume der SEP zu vergeben. Der Zweckverband wird die Prüfungsfeststellung zum Anlass nehmen, den Sachverhalt zu prüfen und ggf, neu zu bewerten.

TNr. III 6.5 Sonstige Kosten des Zweckverbandes **Den Feststellungen des StRPA wird nicht entgegengetreten.** Der Zweckverband wird die Hinweise des StRPA bei zukünftigen Vertragsgestaltungen beachten.

Verbandsvorsitzender